

XIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Katlenburg-Lindau (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 576), i. V. m. §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. 3/2007 S. 41) - beide Gesetze in der z. Z. geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am 22.12.2016 folgenden XIII. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Wasserbenutzungsgebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) erhoben. Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler 2,50 EURO (€) je Monat. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 m³ Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 1,50 EURO (€).“

Artikel II

Artikel I dieses XIII. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Katlenburg-Lindau, den 22.12.2016

Gemeinde Katlenburg-Lindau

(L.S.)

gez. Uwe Ahrens
Bürgermeister